

# STEUERBERATERVERBAND SACHSEN e. V.

VERBAND DER STEUERBERATENDEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFENDEN BERUFE

MITGLIED IM DEUTSCHEN STEUERBERATERVERBAND

Steuerberaterverband Sachsen • Bertolt-Brecht-Allee 24 • 01309 Dresden

Herrn  
Prof. Dr. Georg Milbradt MdL  
Ministerpräsident  
des Freistaates Sachsen  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

01309 Dresden  
Bertolt-Brecht-Allee 24  
Tel.: 03 51 / 21 300 10  
Fax: 03 51 / 21 300 12  
e-mail: info@stbverband-sachsen.de  
www.stbverband-sachsen.de

Bankverbindung:  
Dresdner Volksbank Raiffeisenbank eG  
Kto. 2 907 431 005  
(BLZ 850 900 00)

Dresden, den 19.06.2006H/gS

## **GEZ-Gebühren für Internet-PCs ab 2007**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

gemäß Art. 4, § 11 Abs. 2 des 8. Änderungsstaatsvertrages vom 8./15.10.2004 zum Staatsvertrag im vereinten Deutschland wird davon ausgegangen, dass Internet-PCs zum Empfang von Rundfunksendungen geeignet sind. Nach Auslaufen der Übergangsregelung (§ 11 Abs. 2 der RGebStV) zum 31.12.2006 muss ab dem 01.01.2007 für Internet-PCs eine Gebühr für ein TV-Gerät bei der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich - rechtlichen Rundfunkanstalten - GEZ - entrichtet werden.

Zwar gilt eine Befreiung für Zweitgeräte und unabhängig von der Anzahl der Internet-PCs in einem Unternehmen soll nur eine Gebühr anfallen. Unternehmen bzw. Praxen, die bisher kein TV-Gerät nutzen, müssen zukünftig für Internet-PCs eine TV-Gebühr in Höhe von € 17,03 im Monat, d. h. jährlich € 204,36 zahlen.

Die GEZ-Gebühr für Internet-PCs ab dem 01.01.2007 ist nicht sachgerecht und belastet die Angehörigen der steuerberatenden Berufe ebenso wie den übrigen Mittelstand unangemessen.

Die GEZ-Gebühr für Internet-PCs ist insbesondere aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Der Gesetzgeber hat den Praxen und Unternehmen im Bereich des Steuer- und Sozialversicherungsrechts Meldepflichten auferlegt, die das Vorhalten eines Internet-PCs zwingend erforderlich machen. So müssen sowohl die Umsatzsteuervoranmeldung als auch die Lohnsteueranmeldung in der Regel auf elektronischem Wege (z. B. über ELSTER) übersendet werden. Auch die Übermittlung der Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise an die Einzugsstellen hat ab dem 01.01.2006 elektronisch (z. B. über „SV-Net“) zu erfolgen.
- Für die meisten Praxisinhaber ist es heutzutage notwendig, mit Hilfe einer eigenen Homepage per Internet auf die angebotenen Dienstleistungen hinzuweisen, um somit auf dem Markt präsent zu sein. Zur Einrichtung, zur Unterhaltung und zur Überwachung der eigenen Homepage bedarf es eines Internet-PCs.
- Theoretisch ist es zwar möglich, mit einem Internet-PC (ohne TV-/Radiokarte) Rundfunkprogramme zu empfangen. Praktisch trifft dies aber auf erhebliche technische Schwierigkeiten, so dass eine Vergleichbarkeit zwischen Internet-PC und Radio/Fernsehen nicht gegeben ist. Nur wenige Fernsehsender bieten - wenn überhaupt - einen Live-Stream mit geringen Kapazitäten an .

Mit der Einführung der GEZ-Gebühr für Internet-PCs sollen offensichtlich die Gebühreneinnahmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender erhöht werden. Das Anknüpfen an das Vorhandensein eines internetfähigen PCs ist willkürlich und konstruiert. Man sollte dann auch ehrlich und die GEZ-Gebühr für Internet-PCs so nennen, was sie tatsächlich ist: eine Telekommunikations-Zusatzsteuer zur Unterstützung von ARD und ZDF!

Der Steuerberaterverband Sachsen fordert Sie auf, den Mittelstand in Deutschland nicht weiter zu belasten und die GEZ-Gebühr für Internet-PCs ab 2007 wieder rückgängig zu machen, zumal es dem Vernehmen nach bereits konkrete Überlegungen gibt, bestimmte Berufsgruppen von der Gebührenverpflichtung auszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

StB Dr. Andreas Zönnchen  
- Präsident -